

Satzung des Landesjugendamtes bei der Ministerin oder dem Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit vom 18.11.1992 (Amtsbl. Schl.-H./A Az. 1992 S. 326), geändert durch Änderung der Satzung vom 20.03.1996

§ 1 Aufgaben und Organisation des Landesjugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Landesjugendamtes nach dem SGB VIII, dem Jugendförderungsgesetz und dem Kindertagesstättengesetz nehmen der Landesjugendhilfeausschuss und die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit als Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der in die Mitwirkungskompetenz des Landesjugendhilfeausschusses fallenden Haushaltsmittel wahr. Der Landesjugendhilfeausschuss wird bei der Ministerin oder dem Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit gebildet.
- (2) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er wirkt anregend und fördernd mit bei den Aufgaben der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, dem Kindertagesstättengesetz und dem Jugendförderungsgesetz. In diesem Rahmen fasst er Beschlüsse. Mit seinen Beschlüssen wendet er sich an die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes. Artikel 29 Abs. 2 der Landesverfassung bleibt davon unberührt.
- (3) Der Landesjugendhilfeausschuss bildet aus seiner Mitte Unterausschüsse.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes bei der Ministerin oder dem Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit führt die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sowie die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 2

Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus den nach § 51 JuFöG zu bestimmenden Personen. Sie werden für die vierjährige Amtsperiode berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist nach § 51 Abs. 5 JuFöG für die restliche Dauer der Amtsperiode ein neues Mitglied zu berufen.

- (2) Die Mitglieder und die hinzuzuwählenden Mitglieder von Unterausschüssen werden für die Dauer des Bestehens der Unterausschüsse gewählt. Bei der Hinzuwahl sachkundiger Personen ist zu gewährleisten, dass beide Geschlechter berücksichtigt werden.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen und berufen. Dabei findet § 51 Abs. 4 JuFöG Anwendung.

§3 Vorsitz im Landesjugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtsperiode. Bei der Wahl sollen die Geschlechter von Amtsperiode zu Amtsperiode abwechselnd berücksichtigt werden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt im Rahmen der Satzung den Landesjugendhilfeausschuss.
- (3) Für den Vorsitz in den Unterausschüssen wird entsprechend Absatz 1 verfahren.

§4 Geschäftsordnung

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich und den Unterschüssen eine Geschäftsordnung.

§5 Sitzungen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss und die Unterausschüsse werden von deren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sowie Sachverständige, die beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten Reisekostenvergütungen nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Mitglieder des Landtages, die nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 JuFöG dem Landesjugendhilfeausschuss angehören, erhalten Sitzungsgelder und Reisekosten nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz aus Haushaltsmitteln des Landtages.
- (4) Alle Mitglieder, die hauptberuflich nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen für jeden Sitzungstag eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe des vollen Tagegeldsatzes der Reisekostenstufe B nach dem Bundesreisekostengesetz. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach Absatz 3.
- (5) Besondere Entschädigungen für entgangenen Verdienst, für den Vorsitz, für Stellvertretungen und andere Aufgaben werden nicht gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesjugendamtes vom 8.12.1964 (Amtsbl. Schl.-H. 1965, S. 3) außer Kraft.